

Verteilen von Schriften, Aushängen und Sammlungen in den Schulen

Erlass vom 18. Februar 2010
Z.3 - 821.500.000 - 3 -
Gült. Verz. Nr. 7200

I.

Verteilen von Schriften und sonstigem Material

In den Schulen dürfen an die Schülerinnen und Schüler oder über diese an die Eltern nur Schreiben, Druckschriften und sonstige Materialien verteilt werden,

1. die herausgegeben werden von
 - a) den Schulaufsichtsbehörden,
 - b) dem Amt für Lehrerbildung
 - c) dem Institut für Qualitätsentwicklung
 - d) den Studienseminaren,
 - e) der Schule,
 - f) sonstigen Behörden in Hessen (z.B. Agenturen für Arbeit, Gesundheitsämter, Hessische Landeszentrale für politische Bildung);
2. die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgegeben werden von
 - a) den Elternvertretungen (Klassen- und Schulelternbeirat, Kreis- und Stadtelternbeirat, Landeselternbeirat),
 - b) den Schülervertretungen (Schülerrat, Kreis- und Stadtschülerrat, Landesschülerrat) und den Studierendenvertretungen,
 - c) den Schulträgern;
3. die herausgegeben werden
 - a) im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder zugelassenen Sammlungen in den Schulen von den dafür Zuständigen,
 - b) von sonstigen Personen, Verbänden, Organisationen und außerhessischen Behörden, sofern die Schulleitung vorher zugestimmt hat.

Die in Nr. 2 Genannten dürfen nur von ihnen herausgegebene Mitteilungen oder Druckschriften sowie solche der ihnen zugeordneten Einrichtungen (z.B. Kreis- oder Landeselternbeirat, Landesschülerrat) in den Schulen verteilen, nicht jedoch solche von anderen Einrichtungen oder Verbänden.

Die Verteilung von Werbematerial (z.B. anlässlich von Elternbeiratswahlen, von politischen Parteien, von Verbänden und Organisationen) ist nicht gestattet. Bestehen Zweifel, ob Schreiben, Druckschriften oder andere Materialien sich im Rahmen der Zuständigkeit und Aufgaben der in Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe a Genannten halten, ist vor der Verteilung die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen.

II.

Post des Schulelternbeirats und des Schülerrats

An den Schulelternbeirat oder an den Schülerrat der Schule gerichtete Post ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats sowie an die Schulsprecherin oder den Schulsprecher ungeprüft und unverzüglich weiterzuleiten, wenn diese bei der Schule eingeht. Das Gleiche gilt für die Weiterleitung der vom Vorstand des Schulelternbeirats oder der Schülervertretung an die Mitglieder der Gremien gerichtete Post.

III.

Mitteilungen von Berufsverbänden

Mitteilungen von Berufsverbänden an die Lehrerinnen und Lehrer sollen im Lehrerzimmer ausgelegt, an einem dafür bestimmten Schwarzen Brett ausgehängt oder an die Lehrkräfte verteilt werden, wenn es sich um spezifisch koalitionsgemäße Informationen oder Werbung im Rahmen des Artikel 9 Abs. 3 GG handelt und diese mit geltendem Recht in Einklang stehen. Bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen; dieses hat den Berufsverband von einer ablehnenden Entscheidung zu unterrichten.

IV.

Aushänge in Schulen

1. Für die Schülervertretung der Schule ist ein Schwarzes Brett zur Verfügung zu stellen. Aushänge des Schülerrats, die sich ausschließlich auf Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schülervertretung in der Schule beziehen, zu dem auch die Weitergabe von Mitteilungen und Informationen des Landesschülerrats und der Kreis- und Stadtschülerräte gehören, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgeben, bedürfen nicht der Zustimmung der Schulleitung. Sie sind jedoch in allen Fällen durch einen Sichtvermerk des Vorstandes des Schülerrats zu kennzeichnen. Nicht durch einen Sichtvermerk gekennzeichnete Aushänge sind nicht zulässig und erforderlichenfalls unverzüglich durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen; der Schülerrat ist hierüber zu informieren. Die Verantwortung für das Schwarze Brett trägt der Schülerrat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Studierendenrat.

2. Plakate und sonstige Druckwerke, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind (Veranstaltungshinweise von Volkshochschulen, Theatern, Jugendmusikschulen usw.), können mit Zustimmung der Schulleitung ausgehängt werden.

3. Alle anderen Aushänge in der Schule dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und den Grundsätzen der partei-

politischen und weltanschaulichen Neutralität vereinbar sind. Sie bedürfen stets eines Sichtvermerks der Schulleitung. Aushänge ohne einen Sichtvermerk sind unverzüglich durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen.

V. Sammlungen

Sammlungen und Verkäufe von Eintrittskarten, Materialien sozialer Organisationen und dergleichen sind in den Schulen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Einziehung von Geldbeträgen für Schulveranstaltungen wie z.B. für den gemeinsamen Besuch einer Theaterveranstaltung und für die Erhebung des Jahresbeitrags für das Jugendherbergswerk. Weitere mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu vereinbarende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Dies gilt auch für durch die Schule organisierte Sammlungen und Verkäufe außerhalb des Schulgeländes. Schülerinnen und Schüler und Eltern sind darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an Sammlungen sowie an Veranstaltungen, die finanzielle Aufwendungen der Eltern erfordern, freiwillig ist.

VI. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.